

Richtlinie 89/656/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstung durch Arbeitnehmer bei der Arbeit

(Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Vom 30. November 1989 (ABl. EG Nr. L 393 S. 18)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Ziel der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie ist die dritte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG; sie legt Mindestvorschriften in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit fest.

(2) Die Richtlinie 89/391/EWG findet auf den gesamten in Absatz 1 genannten Bereich in vollem Umfang Anwendung, unbeschadet strengerer oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

Definition

(1) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als persönliche Schutzausrüstung jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, vom Arbeitnehmer benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen ein Risiko oder gegen Risiken zu schützen, die seine Sicherheit oder seine Gesundheit bei der Arbeit beeinträchtigen können sowie jede mit demselben Ziel verwendete Zusatzausrüstung.

(2) Nicht unter die Definition nach Absatz 1 fallen:

- a) normale Arbeitskleidung und Uniformen, die nicht speziell dem Schutz von Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers dienen,
- b) Ausrüstungen für Not- und Rettungsdienste,
- c) persönliche Schutzausrüstungen für Militär, Polizei und Angehörige von Ordnungsdiensten,
- d) persönliche Schutzausrüstungen bei Straßenverkehrsmitteln,
- e) Sportausrüstungen,
- f) Selbstverteidigungs- und Abschreckungsmittel,
- g) tragbare Geräte zur Feststellung und Signalisierung von Risiken und Schadstoffen.

Artikel 3 Allgemeine Regeln

Persönliche Schutzausrüstungen sind zu verwenden, wenn die Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Abschnitt II Pflichten der Arbeitgeber

Artikel 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) Eine persönliche Schutzausrüstung muss hinsichtlich ihrer Konzeption und Konstruktion den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

Stets muss eine persönliche Schutzausrüstung

- a) Schutz gegenüber den zu verhütenden Risiken bieten, ohne selbst ein größeres Risiko mit sich zu bringen,
- b) für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sein,
- c) den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen des Arbeitnehmers Rechnung tragen,
- d) dem Träger nach erforderlicher Anpassung passen.

(2) Machen verschiedene Risiken den gleichzeitigen Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, so müssen diese Ausrüstungen aufeinander abgestimmt und ihre Schutzwirkung gegenüber dem bzw. den betreffenden Risiken gewährleistet sein.

(3) Die Bedingungen, unter denen eine persönliche Schutzausrüstung verwendet werden muss, ergeben sich, insbesondere hinsichtlich der Dauer ihres Einsatzes, aus der Höhe des Risikos, der Häufigkeit der Exposition gegenüber diesem Risiko und den spezifischen Merkmalen des Arbeitsplatzes jedes einzelnen Arbeitnehmers sowie aus den Leistungswerten der persönlichen Schutzausrüstung.

(4) Grundsätzlich ist eine persönliche Schutzausrüstung für den persönlichen Gebrauch bestimmt.

Erfordern die Umstände, dass eine persönliche Schutzausrüstung von mehreren Personen benutzt wird, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit sich dadurch für die verschiedenen Benutzer keine Gesundheits- und Hygieneprobleme ergeben.

(5) Im Unternehmen und/oder Betrieb sind geeignete Informationen über jede einzelne persönliche Schutzausrüstung, die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 erforderlich sind, zu liefern und zur Verfügung zu halten.

(6) Der Arbeitgeber hat persönliche Schutzausrüstungen kostenlos zur Verfügung zu stellen; er muss durch die erforderlichen Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ein gutes Funktionieren und einwandfreie hygienische Bedingungen gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten können jedoch im Einklang mit den nationalen Praktiken vorsehen, dass die Arbeitnehmer um einen Kostenbeitrag zu bestimmten persönlichen Schutzausrüstungen in den Fällen ersucht werden, in denen das Tragen dieser Schutzausrüstungen nicht auf die Arbeit beschränkt ist.

(7) Der Arbeitgeber unterrichtet den Arbeitnehmer vorab darüber, gegen welche Risiken er geschützt ist, wenn er die persönliche Schutzausrüstung trägt.

(8) Der Arbeitgeber sorgt für eine entsprechende Ausbildung und führt gegebenenfalls eine Schulung in der Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung durch.

(9) Außer in besonderen Ausnahmefällen darf die persönliche Schutzausrüstung nur zu den vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

Sie ist gemäß der Bedienungsanleitung zu benutzen.

Die Bedienungsanleitung muss dem Arbeitnehmer verständlich sein.

Artikel 5

Bewertung der persönlichen Schutzausrüstung

(1) Vor der Auswahl einer persönlichen Schutzausrüstung muss der Arbeitgeber eine Bewertung der von ihm vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstung vornehmen, um festzustellen, ob sie den in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Bedingungen gerecht wird.

Diese Bewertung umfasst:

- a) die Untersuchung und die Abwägung derjenigen Risiken, die anderweitig nicht verhindert werden können,
- b) die Definition der Eigenschaften, die persönliche Schutzausrüstungen aufweisen müssen, damit sie einen Schutz gegenüber den unter Buchstabe a) genannten Risiken bieten, wobei eventuelle Gefahrenquellen, die die persönlichen Schutzausrüstungen selbst darstellen können, zu berücksichtigen sind,
- c) die Bewertung der Eigenschaften der entsprechenden verfügbaren persönlichen Schutzausrüstungen im Vergleich mit den unter Buchstabe b) genannten Eigenschaften.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Bewertung muss bei Änderungen der einzelnen Kriterien überprüft werden.

Artikel 6 *)

Vorschriften für die Benutzung

(1) Unbeschadet der Artikel 3, 4 und 5 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass allgemeine Vorschriften für die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen und/oder Regeln für die Fälle und Situationen, in denen der Arbeitgeber die persönlichen Schutzausrüstungen stellen muss, festgelegt werden; hierbei sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den freien Warenverkehr zu berücksichtigen.

Diese Vorschriften enthalten insbesondere Angaben über die Umstände oder Risikosituationen, in denen unbeschadet des Vorrangs der kollektiven Schutzmaßnahmen die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen erforderlich ist.

Die zur Orientierung dienenden Anhänge I, II und III enthalten zweckdienliche Angaben für die Festlegung dieser Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen bei der Anpassung der in Absatz 1 genannten Vorschriften wesentlichen Änderungen Rechnung, die sich durch den technischen Fortschritt in bezug auf Risiken, kollektive Schutzmaßnahmen und persönliche Schutzausrüstungen ergeben.

(3) Die einzelnen Mitgliedstaaten konsultieren zunächst die Organisationen der Sozialpartner zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften

^{*)} Siehe Mitteilung der Kommission (ABI Nr. C 328 vom 30.11.1989)

Artikel 7

Unterrichtung der Arbeitnehmer

Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/ EWG werden die Arbeitnehmer und/oder die Arbeitnehmervertreter über alle Maßnahmen unterrichtet, die hinsichtlich der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstung durch Arbeitnehmer bei der Arbeit zu treffen sind.

Artikel 8

Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG hören die Arbeitgeber die Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter in den unter die vorliegende Richtlinie einschließlich ihrer Anhänge - fallenden Bereichen an und ermöglichen deren Beteiligung.

Anhang I

ÜBERSICHTSTABELLE ZUR ERMITTLUNG VON RISIKEN IM HINBLICK AUF DIE VERWENDUNG PERSÖNLICHER SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

KÖRPERTEILE				RISIKEN																					
VERSCHIEDENES	UNTERE GLIED-MASSEN	OBERE GLIED-MASSEN	KOPF	PHYSIK			CHEMIE			BIOLOGIE															
				MECHANIK	THERMIK	ELEK-TRIZI-TÄT	STRAHLEN	LÄRM	AEROSOLE	FLÜSSIG-KEITEN	GAS, DÄMP-FE	Patho-gene, Bakte-rien	Patho-gene, Viren	Mykose hervor-rufende Pilze	Nicht-bak-te-rielle biolo-gische Anti-gene										
Schädel				Stöße, Schläge, Aufschlag, Druck	Schnit-zungen, Kratz-zungen	Vibra-tionen	Ausgel-len, Hin-fallen	Hitze, Feuer	Kälte		nicht-ionisie-rande	ionisie-rande	LÄRM	Stäube, Fasern	Rauch	Nebel	Über-flutung	Spritzer		GAS, DÄMP-FE	Patho-gene, Bakte-rien	Patho-gene, Viren	Mykose hervor-rufende Pilze	Nicht-bak-te-rielle biolo-gische Anti-gene	
Gehör																									
Augen																									
Atemwege																									
Gesicht																									
Gesamter Kopf																									
Hand																									
Arm (Teile)																									
Fuß																									
Bein (Teile)																									
Haut																									
Rumpf / Bauch																									
Parenteralweg																									
Gesamter Körper																									

**Abschnitt III
Sonstige Bestimmungen**

**Artikel 9
Anpassung der Anhänge**

Rein technische Anpassungen der Anhänge I, II und III, die

- durch zur technischen Harmonisierung und Normung erlassene Richtlinien über persönliche Schutzausrüstungen und/oder
- durch den technischen Fortschritt, die Entwicklung der internationalen Regelung oder Spezifikationen oder der Kenntnisse auf dem Gebiet persönlicher Schutzausrüstungen bedingt sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgenommen.

**Artikel 10
Schlussbestimmungen**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder bereits erlassen haben.

(3) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie in der Praxis und geben dabei die Standpunkte der Sozialpartner an.

Die Kommission unterrichtet darüber das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss regelmäßig einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Absätze 1, 2 und 3 vor.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang II

Zur Orientierung dienende, nicht erschöpfende Liste persönlicher Schutzausrüstungen

Kopfschutz

- Arbeitsschutzhelme (für den Einsatz in Untertagebetrieben, auf Baustellen, in verschiedenen Industriezweigen);
- leichte Kopfbedeckungen zum Schutz der Haare (Kappen, Haarschutzhauben, Haarschutznetze - mit

Version 03/2000

- oder ohne Schirm);
- Kopfschutzbedeckungen (Mützen, Kappen, Südwester usw. aus Stoff, imprägniertem Stoff usw.).

Schallschutz

- Gehörschutzstöpsel;
- Gehörschutzhelme;
- Kapselgehörschützer mit Kopfbügel;
- Gehörschützer mit Kommunikationseinrichtung.

Augen- und Gesichtsschutz

- Gestellbrillen;
- Schutzmasken (Korbbrillen);
- Schutzbrillen gegen Röntgen-, Laser-, UV-, IR- und sichtbare Strahlen;
- Schutzschilde;
- Schutzschirme und -hauben für Schweißer (Handblendschirme, Schutzschirme mit Kopfhalterung bzw. mit Traghilfen am Schutzhelm).

Atemschutz

- Staubschutzfiltergeräte, Gasschutzfiltergeräte und Filtergeräte zum Schutz gegen Partikel von radioaktiven Stoffen;
- Isoliergeräte mit Luftzufuhr;
- Atemgeräte mit abnehmbarem Schweißerschutzschirm;
- Tauchgeräte und -ausrüstungen;
- Taucheranzüge.

Hand- und Armschutz

- Handschuhe
 - zum Schutz gegen mechanische Beanspruchung (Stiche, Schnitte, Schwingungen usw.),
 - Chemiekalienschutzhandschuhe,
- Elektrikerschutzhandschuhe und Hitzeschutzhandschuhe;
- Fausthandschuhe;
- Fingerlinge;
- Schutzärmel;
- Gelenkmanschetten;
- Halbhandschuhe;
- Handleder.

Fuß- und Beinschutz

- Halbschuhe, Schnürstiefel, Halbstiefel, Sicherheitstiefel;
- schnell anziehbare Schuhe;
- Schuhe mit Zehenschutzkappe;

Version 03/2000

ArbSch 2.1.3

- Schuhe und Überschuhe mit wärmeisolierendem Unterbau;
- Hitzeschutzschuhe, -stiefel und -überstiefel;
- Kälteschutzschuhe, -stiefel und -überstiefel;
- Schuhe, Stiefel und Überstiefel zum Schutz gegen Schwingungen;
- Schuhe, Stiefel und Überstiefel gegen elektrostatische Aufladung;
- Schuhe, Stiefel und Überstiefel zum Schutz vor spannungsführenden Teilen;
- Stiefel für Kettensägen-Führer;
- Holzschuhe;
- Knieschützer;
- abnehmbare Spannschützer;
- Gamaschen;
- herausnehmbare Schuheinlagen (wärmeisolierende, durchtrittsichere oder schweißhemmende Sohlen);
- abnehmbare Krampen zum Schutz gegen Ausrutschen bzw. Ausgleiten auf Glatteis, Schnee und glitschigen Fußböden.

Hautschutz

- Schutzcremes/Salben.

Rumpf- und Bauchschutz

- Westen, Jacken und Schürzen zum Schutz gegen mechanische Beanspruchung (Stiche, Schnitte, Flüssigmetallspritzer usw.);
- Westen, Jacken und Schürzen zum Schutz gegen aggressive chemische Stoffe;
- Heizwesten;
- Rettungswesten;
- Röntgenschutzschürzen;
- Rumpfschutzgürtel;

Ganzkörperschutz

- **Schutz gegen Absturz**
 - Absturzausrüstung (vollständige Ausrüstung einschließlich des notwendigen einschlägigen Zubehörs);
 - Ausrüstung mit Falldämpfern und/oder Seilkürzern (vollständige Ausrüstung einschließlich des notwendigen einschlägigen Zubehörs);
 - Sicherheitsgeschirr (Halte- und Auffanggurte),
- **Schutzkleidung**
 - Arbeitsschutzkleidung (zweiteilige Anzüge und Overalls);
 - Schutzkleidung gegen mechanische Einwirkung (Stiche, Schnitte usw.);
 - Chemikalienschutzkleidung;
 - Schutzkleidung gegen Flüssigmetallspritzer und Infrarotstrahlung;
 - Hitzeschutzkleidung;
 - Kälteschutzkleidung;
 - Schutzkleidung gegen radioaktive Substanzen;
 - Staubschutzkleidung;

- Gasschutzkleidung;
- Warnkleidung mit Reflexstreifen einschließlich Zubehör (Armbinden, Handschuhe usw.);
- Schutzdecken.

ANHANG III

Zur Orientierung dienende, nicht erschöpfende Liste der Arbeiten bzw. der Arbeitsbereiche, für die die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen erforderlich sein kann

1. Kopfschutz (Schädelschutz)

Schutzhelme

- Bauarbeiten, insbesondere Arbeiten auf, unter oder in der Nähe von Gerüsten und hochgelegenen Arbeitsplätzen, Einschal- und Ausschalarbeiten, Montage- und Verlegearbeiten, Gerüstarbeiten und Abbrucharbeiten;
- Arbeiten an Stahlbrücken, Stahlhochbauten, Masten, Türmen, Stahlwasserbauten, Hochöfen-, Stahlwerks- und Walzwerksanlagen, Großbehältern, Großrohrleitungen, Kessel- und Kraftwerksanlagen;
- Arbeiten in Gruben, Gräben, Schächten und Stollen;
- Erd- und Felsarbeiten;
- Arbeiten im Bergbau unter und über Tage, in Steinbrüchen und bei Haldenabtragungen;
- Arbeiten mit Bolzensetzgeräten;
- Sprengarbeiten;
- Arbeiten im Bereich von Aufzügen, Hebezeugen, Kranen und Fördermitteln;
- Arbeiten in Hochofenanlagen, Direktreduktionsanlagen, Stahlwerken, Walzwerken, Metallhütten, Hammer- und Gesenkschmieden sowie Gießereien;
- Arbeiten in Industrieöfen, Behältern, Apparaten, Silos, Bunkern und Rohrleitungen;
- Arbeiten im Schiffbau;
- Arbeiten im Eisenbahnrangierdienst;
- Arbeiten in der Schlachtung.

2. Fußschutz

Schutzschuhe mit durchtrittsicherem Unterbau

- Rohbau-, Tiefbau- und Straßenbauarbeiten;
- Gerüstbauarbeiten;
- Abbrucharbeiten von Rohbauten;
- Betonbau und Fertigteilbau mit Ein- und Ausschalarbeiten;
- Arbeiten auf Bauhöfen und Lagerplätzen;
- Dacharbeiten.

Schutzschuhe ohne durchtrittsicheren Unterbau

- Arbeiten an Stahlbrücken, Stahlhochbauten, Masten, Türmen, Aufzügen, Stahlwasserbauten, Hochöfen-, Stahlwerks- und Walzwerksanlagen, Großbehältern, Großrohrleitungen, Krananlagen, Kessel- und Kraftwerksanlagen;
- Ofenbauarbeiten, Heizungs-, Lüftungs- und Metallbaumontagearbeiten;
- Umbau- und Instandhaltungsarbeiten;
- Arbeiten in Hochofenanlagen, Direktreduktionsanlagen, Stahlwerken, Walzwerken, Metallhütten, Hammer- und Gesenkschmieden, Warmpresswerken und Ziehereien;

ArbSch 2.1.3

- Arbeiten in Steinbrüchen, im Bergbau über Tage und bei Haldenabtragungen;
- Be- und Verarbeitung von Steinen;
- Flachglas- und Hohlglasherstellung sowie -be- und -verarbeitung;
- Handhabung von Formen in der keramischen Industrie;
- Beschichtungsarbeiten im Ofenbereich der keramischen Industrie;
- Formgebungsarbeiten in der großkeramischen und Baustoffindustrie;
- Transport- und Lagerarbeiten;
- Arbeiten mit Gefrierfleischblöcken und Konservengebinden;
- Arbeiten im Schiffbau;
- Arbeiten im Eisenbahnrangierdienst.

Schutzschuhe mit Absatz oder Keilsohle und durchtrittsicherem Unterbau

- Dacharbeiten.

Schutzschuhe mit wärmeisolierendem Unterbau

- Arbeiten mit und auf heißen oder sehr kalten Massen.

Schnell ausziehbare Schutzschuhe

- bei Gefahr des Eindringens feuerflüssiger Massen.

3. Augen- oder Gesichtsschutz

Schutzbrillen, Gesichtsschutzschilde oder -schirme

- Schweiß-, Schleif- und Trennarbeiten;
- Stemm- und Meißelarbeiten;
- Steinbearbeitung und Steinverarbeitung;
- Arbeiten mit Bolzensetzgeräten;
- Arbeiten an spanabhebenden Maschinen beim Bearbeiten von kurzspanendem Werkstoff;
- Gesenkschmiedearbeiten;
- Zerkleinerung und Beseitigung von Scherben;
- Strahlarbeiten mit körnigem Strahlmittel;
- Arbeiten mit Säuren und Laugen, Desinfektionsmitteln und ätzenden Reinigungsmitteln;
- Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern;
- Arbeiten mit feuerflüssigen Massen sowie beim Aufenthalt in deren Einwirkungsbereich;
- Arbeiten bei Strahlungshitze;
- Arbeiten mit Lasern.

4. Atemschutz

Atemschutzgeräte

- Arbeiten in Behältern, engen Räumen und gasbeheizten Industrieöfen, sofern mit Gasgefahr oder Sauerstoffmangel zu rechnen ist;
- Arbeiten im Bereich der Hochofengicht;
- Arbeiten im Bereich von Gasumsetzern und Gichtgasleitungen;
- Arbeiten im Bereich von Ofenabstichen, sofern mit Schwermetallrauchen zu rechnen ist;
- Arbeiten an Futteren von Öfen und Pfannen, sofern mit Staub zu rechnen ist;
- Spritzlackierarbeiten ohne ausreichende Belüftung;
- Arbeiten in Schächten, Kanälen und anderen unterirdischen Räumen der Abwasserkanalisation;
- Arbeiten in Kälteanlagen, bei denen die Gefahr des Kältemittelaustritts besteht.

Version 03/2000

5. Gehörschutz

Gehörschützer

- Arbeiten an Metallpressen;
- Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen;
- Arbeiten des Bodenpersonals auf Flughäfen;
- Rammarbeiten;
- Arbeiten in der Holz- und Textilindustrie.

6. Rumpf-, Arm- und Handschutz

Schutzkleidung

- Arbeiten mit Säuren und Laugen, Desinfektionsmitteln und ätzenden Reinigungsmitteln;
- Arbeiten mit oder in der Nähe von feuerflüssigen Massen und bei Hitzeeinwirkung;
- Handhabung von Flachglas;
- Strahlarbeiten;
- Arbeiten in Tiefkühlräumen.

Schwer entflammbare Schutzkleidung

- Schweißarbeiten in engen Räumen.

Stechschutzschürzen

- Ausbein- und Zerlegearbeiten;
- Arbeiten mit dem Handmesser, bei denen das Messer zum Körper geführt wird.

Lederschürzen

- Schweißarbeiten;
- Schmiedearbeiten;
- Gießereiarbeiten.

Unterarmstulpen

- Ausbein- und Zerlegearbeiten.

Handschuhe

- Schweißarbeiten;
- Hantieren mit scharfkantigen Gegenständen, jedoch nicht bei Maschinenarbeiten, wenn die Gefahr des Erfäßtwerdens der Handschuhe besteht;
- offener Umgang mit Säuren und Laugen.

Metallgeflechthandschuhe

- Ausbein- und Zerlegearbeiten;
- regelmäßige Schneidarbeiten mit Handmesser im Bereich der Produktion und Schlachtung;
- Auswechseln von Messern an Schneidemaschinen.

7. Wetterschutzkleidung

- Arbeiten im Freien bei Regen oder Kälte.

8 Warnkleidung

ArbSch 2.1.3

- Arbeiten, bei denen ein rechtzeitiges Erkennen der Personen erforderlich ist.

9. Schutz gegen Absturz (Sicherheitsgeschirr)

- Gerüstarbeiten;
- Fertigteilmontage;
- Arbeiten an Masten.

10 Anseilschutz

- Arbeiten in hochgelegenen Kranfahrer кабинен;
- Arbeiten in hochgelegenen Führer кабинен von Regalbedienungsgeräten;
- Arbeiten an hochgelegenen Stellen von Bohrtürmen;
- Arbeiten in Schächten und Kanälen.

11 Hautschutzmittel

- Verarbeiten von Beschichtungsstoffen;
- Gerbereiarbeiten.